



# TAXORDNUNG 2024 TAGESGÄSTE

## 1. GELTUNGSBEREICH

Die Taxordnung ist gültig ab 1. Januar 2024 für alle Tagesgäste des AltersZentrums St. Martin. Sie ersetzt die Taxordnung 2023 vom 16. November 2022.

- ZSR-Nr. D146103
- UID-Nr. (MWST) CHE-203.081.421
- Bankverbindung Luzerner Kantonalbank, Luzern  
IBAN CH19 0077 8010 3032 4631 0

## 2. AUFENTHALTSTAXEN

- 2.1 Die Aufenthaltstaxe beträgt für Tagesgäste pro Tag **Fr. 75.00**  
In dieser Taxe ist der Aufenthalt mit einer einfachen fachgerechten Betreuung von fünf bis achteinhalb Stunden, inkl. Mittagessen und Zwischenverpflegungen inbegriffen.
- 2.2 Die Aufenthaltstaxe beträgt pro Halbtage (weniger als fünf Stunden, ohne Mittagessen) **Fr. 32.00**
- 2.4 Aufenthalt von mehr als achteinhalb Stunden pro Stunde **Fr. 10.00**

### ZUSCHLAG Abteilungen Martinsblick, Martinsegg und Martinshof

(Spezialbetreuung in den Wohngruppen für Menschen mit Demenz oder mit psychischer Beeinträchtigung)

- pro Tag **Fr. 15.00**
- pro Halbtage **Fr. 8.00**

## 3. PFLEGETAXEN

Bezeichnung	Pflegestufen	Anteil Bewohner/in	Anteil Krankenkasse	Anteil Gemeinde
Pflegetaxe	1	Fr. 3.70	Fr. 9.60	Fr. 0.00
Pflegetaxe	2	Fr. 17.70	Fr. 19.20	Fr. 0.00
Pflegetaxe	3	Fr. 23.00	Fr. 28.80	Fr. 10.10
Pflegetaxe	4	Fr. 23.00	Fr. 38.40	Fr. 26.85
Pflegetaxe	5	Fr. 23.00	Fr. 48.00	Fr. 43.75
Pflegetaxe	6	Fr. 23.00	Fr. 57.60	Fr. 60.45
Pflegetaxe	7	Fr. 23.00	Fr. 67.20	Fr. 77.15
Pflegetaxe	8	Fr. 23.00	Fr. 76.80	Fr. 93.90
Pflegetaxe	9	Fr. 23.00	Fr. 86.40	Fr. 110.65
Pflegetaxe	10	Fr. 23.00	Fr. 96.00	Fr. 127.40
Pflegetaxe	11	Fr. 23.00	Fr. 105.60	Fr. 144.15
Pflegetaxe	12	Fr. 23.00	Fr. 115.20	Fr. 160.90

- Die Pflegestufe wird mit dem von den Krankenkassen anerkannten BESA-System ermittelt.
- Bei Halbtagesaufenthalten werden die Pflegetaxen halbiert.

#### 4. INDIVIDUELLE VERRECHNUNGEN

Frühstück	Fr. 8.00
Mittagessen	Fr. 13.00
Nachtessen	Fr. 9.00
Pflegematerial und Medikamente	nach Aufwand
Spezielle ausserordentliche Betreuung	Fr. 78.00/Stunde
Aufwendungen im Todesfall	Fr. 200.00

Folgende Leistungen werden gegen Verrechnung angeboten:

- Kosmetikartikel
- Coiffure, Pedicure/Podologie
- persönliche Getränke, Konsumationen im Café St. Martin
- Fahrdienst (Rollstuhl-Taxi, SOS-Fahrdienst)

#### 5. RECHNUNGSSTELLUNG

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Der Rechnungsbetrag wird vom Tagesgast oder einer Rechtsvertretung geschuldet. Die Rechnung ist innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu begleichen. Bei Zahlungsverzug kann das AltersZentrum einen Verzugszins von 3 % ab Verfalldatum in Rechnung stellen.

#### 6. BEITRÄGE DER KRANKENKASSE UND DER GEMEINDE

Die Beiträge der Krankenkasse und der Gemeinde an die Pflegekosten gemäss Ziff. 3 werden in der Regel vom AltersZentrum St. Martin eingefordert und bei der Rechnung in Abzug gebracht. Für Bewohnerinnen/Bewohner mit Wohnsitz in einem anderen Kanton kann eine andere Regelung vereinbart werden.

Die Krankenkasse stellt dem Tagesgast für Selbstbehalt und Franchise direkt Rechnung.

#### 7. PATIENTENBETEILIGUNGEN

Tagesgäste, die am gleichen Tag zusätzlich Spitex-Pflegeleistungen bezogen haben, bezahlen an diesen Tagen zweimal eine Patientenbeteiligung. Sie können gemäss Empfehlung des Verbandes Luzerner Gemeinden ein Gesuch an die Wohngemeinde für die Rückerstattung des tieferen Betrags der Patientenbeteiligung stellen. Entsprechende Gesuchsformulare sind bei der Abteilung Finanzen des AltersZentrums St. Martin, Tel. 041 925 09 03, erhältlich.